Deutsche Bank
Corporate Insurance / Deukona

„...denn sie wissen nicht, was sie tun“

Probleme aktueller Exzedentenprogramme in der D&O-Versicherung und mögliche Lösungsansätze

2. Teil:

Die vertikale Schadenführungs-, Review- und Schiedsvereinbarung

Dr. Andreas Wolfgang Wiedemann

DEUKONA Versicherungs-Vermittlungs-GmbH, Frankfurt/M.

Schadenmanagement im Exzedenten-Turm: Rechte? Pflichten? Viele offene Rechtsfragen.

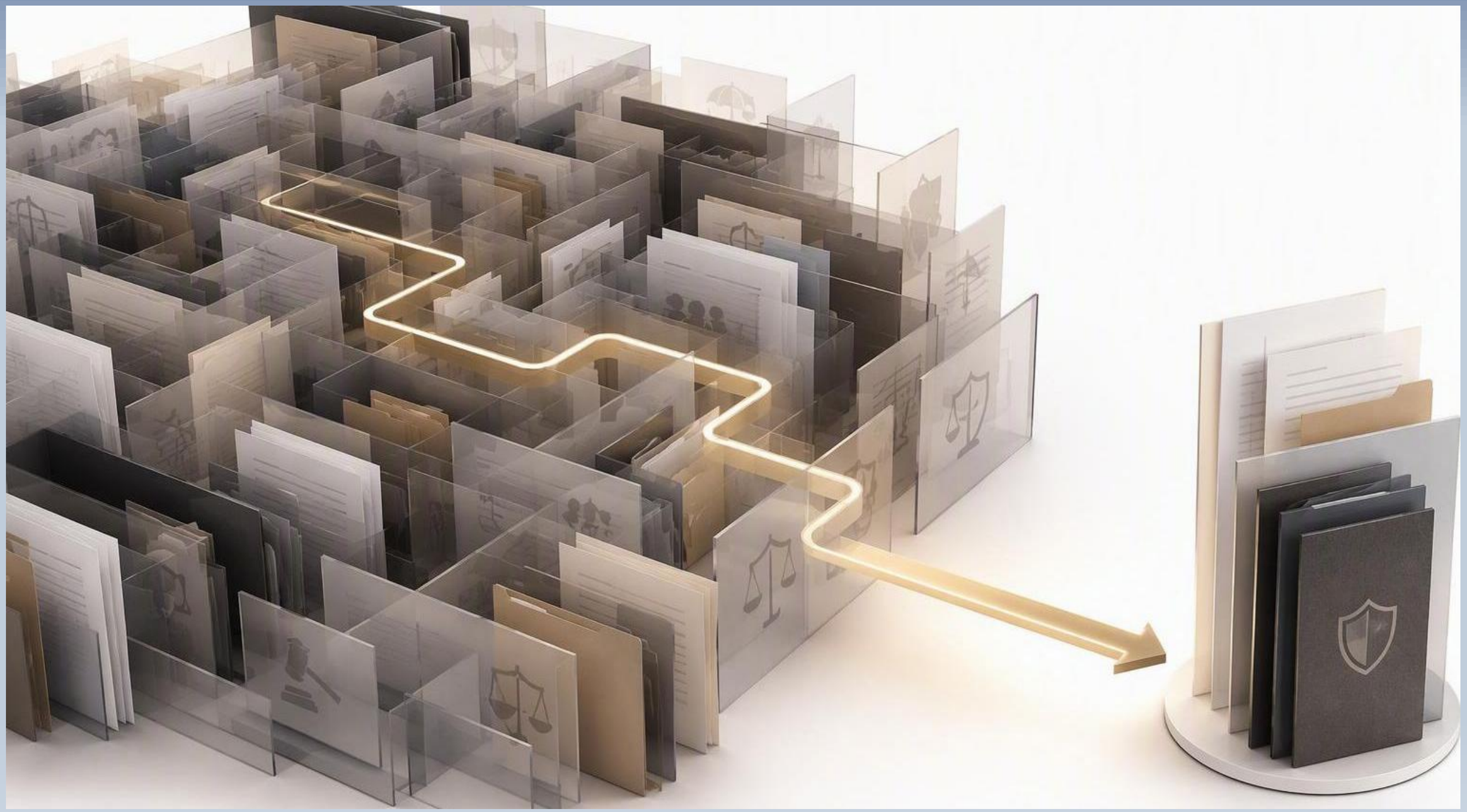

D&O-Exzedentenprogramm - Vertikale Struktur (Layer-Turm)

Bei großen **D&O-Schäden** beobachten wir heute oft:

- mehrere Layer betroffen
- eine Vielzahl beteiligter Versicherer
- zahlreiche Coverage/Monitoring Counsel
- parallele Deckungsprüfungen

Das führt häufig zu:

- unterschiedlichen Deckungsentscheidungen
- Verzögerungen
- erhöhten Schadenmanagementkosten.

Kleiner Exkurs 1:

Es gibt auch im **D&O-Kontext Anschlussklauseln**, die im Schadenfall helfen.

Beispielsweise im Rahmen von **SB-Policen**:

„Eine Schadenzahlung des D&O-Versicherers der Gesellschaft löst ohne weitere Prüfung die Zahlungsverpflichtung dieser Selbstbehaltsversicherung aus.“

Kleiner Exkurs 2:

Führungsklauseln mit **Schadenfall**-Bezug sind in der **vertikalen Mitversicherung** nicht unbekannt.

Hier ein Beispiel aus der **Betriebshaftpflichtversicherung mit mehreren Exzedenten**:

„Der Versicherer dieser **Exzedenten**-Versicherung schließt sich hinsichtlich Entscheidungen zur **Haftung und zum Versicherungsschutz** den Entscheidungen des führenden Versicherers der Grundversicherung an.“

Da stellt sich doch die Frage:

Warum soll das in der D&O-Versicherung denn nicht möglich sein?

Warum gibt es die Führungsklausel in der vertikalen Mitversicherung in der D&O-Versicherung nicht?

Folgendes Argument wird häufig gegen eine Führungs-/Anschlussklausel vorgebracht:

- Die Exzedentenversicherer sorgen sich, dass der führende Primary seine Regulierungsentscheidungen mit geringerer Sorgfalt treffen könnte, bspw. wenn sein Deckungslimit ohnehin erschöpft ist.

Wie könnte man diesem Argument begegnen?

Durch <u>strukturelle</u> Vorkehrungen:

Überprüfung der Regulierungsentscheidungen in einem

Funktionsmodell bzw. einer Verfahrensordnung

Strukturelle Vorkehrungen: Funktionsmodell im Exzedententurm

RISIKOTRÄGER UND FUNKTIONEN

EXZEDENTENSCHICHTEN

Angeschlossene Exzedentenversicherer

Widerspruch möglich

ERSTBETROFFENE EXZEDENTENSCHICHT

Erstbetroffener Exzedentenversicherer

ADMINISTRATION · führt das Review-Verfahren und bestellt den MCC

PRIMARY

Schadenführender Versicherer

FÜHRUNG · einheitliche Deckungs-, Haftungs- und Regulierungsentscheidung über alle betroffenen Layer

UNABHÄNGIGES REVIEW

KONTROLLE

MCC

unabhängige Prüfung und Gutachten

MCC = Monitoring & Coverage Counsel

Keine eigene Deckungs- oder Regulierungsentscheidung

↑ **Entscheidung & Unterlagen**

SCHIEDSRICHTER

LETZTENTSCHEIDUNG BEI WIDERSPRUCH

unabhängig · verbindlich · zwischen Primary und Exzedenten

VERTRAGLICHE BASIS Verfahrensordnung im Grundvertrag · ausdrücklicher Anschluss in allen Exzedentenverträgen

Führung, Kontrolle und Letztentscheidung bleiben im gesamten Exzedententurm funktional getrennt.

Die „Vertikale Schadenführungs-, Review- und Schiedsvereinbarung“ als verbindliche Verfahrensordnung

Grundgedanken des Modells:

- Exzedententurm: Umfang und Grundlage ungeschriebener Treue-, Rücksichtnahme- oder Haftungspflichten können im Einzelfall zweifelhaft sein.

- Deshalb: ausdrückliche vertragliche Festlegung von Zuständigkeiten, Kontrollrechten, Fristen und Bindungswirkungen.

- Ein gemeinsamer **Monitoring & Coverage Counsel (MCC)** ersetzt parallele Reviews durch eine einheitliche unabhängige Prüfung.

- Ein **Schiedsrichter** als Lösung für den Dissens-Fall

Die vertragliche Governance ist belastbarer als der alleinige Rückgriff auf mögliche gegenseitige Haftungsansprüche.

Die vertikale Schadenführungs-, Review- und Schiedsvereinbarung

<u>Funktionen</u> innerhalb des Modells:

- **Schadenführender Versicherer:** Einheitliche Prüfung, Bearbeitung, Koordinierung und Regulierung über die betroffenen Layer hinweg

- **Erstbetroffener Exzedentenversicherer:** (Führender) Versicherer der voraussichtlich zuerst erreichten Exzedentenschicht.

  Er ist der **Administrator des Review-Verfahrens**

- **MCC:** Unabhängige Prüfung und Review-Gutachten, aber keine eigene Deckungs- oder Regulierungsentscheidung

- **Angeschlossene Exzedentenversicherer:** Widerspruchsrecht

- **Schiedsrichter:** Unabhängige, verbindliche Letztentscheidung bei Dissens

- **Vertragliche Umsetzung:** Verfahrensordnung im Grundvertrag und ausdrücklicher Anschluss in allen Exzedentenverträgen

Führung, Kontrolle und Letztentscheidung werden funktional voneinander getrennt.

Die vertikale Schadenführungs-, Review- und Schiedsvereinbarung

<u>Verfahrensablauf:</u>

- Der schadenführende Versicherer trifft die Deckungs-, Haftungs- oder Regulierungsentscheidung.
- Er übermittelt die Entscheidung und maßgebliche Unterlagen an den MCC und die Exzedenten.
- Der MCC erstellt innerhalb von 30 Tagen ein unabhängiges Review-Gutachten.
- Die Exzedenten können innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens widersprechen.
- Ein Widerspruch von Exzedenten führt zum Schiedsverfahren.
- Der Schiedsrichter entscheidet innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorlage der vollständigen Verfahrensunterlagen.
- Die Versicherer setzen die Entscheidung als eigene Regulierungsentscheidung um.

Die vertikale Schadenführungs-, Review- und Schiedsvereinbarung

Verfahrensgrundsätze

- Kurze Fristen: 30 Tage für MCC-Stellungnahme, Exzedentenwiderspruch und Schiedsrichterentscheidung
- Kostenverteilung anteilig nach Beteiligung an der betroffenen Exzedentenkapazität
- Jeder Exzedentenversicherer haftet nur für seinen Kostenanteil; keine Gesamtschuld
- Versichererseitige Kommunikation wird grundsätzlich beim schadenführenden Versicherer gebündelt

Schiedsrichter als unabhängiger Letztentscheider

- Parteien: VN, schadenführender Versicherer und betroffene Exzedentenversicherer
- Keine Parteistellung und keine Entscheidungsgewalt des MCC
- Benennung eines Einzelschiedsrichters und zweier Ersatzschiedsrichter, sobald die Anwendung des Verfahrens wahrscheinlich wird
- DIS-Ersatzbestellung, falls keine Einigung erzielt wird oder keine benannte Person verfügbar und unabhängig ist
- Entscheidung innerhalb von 30 Kalendertagen
- Verbindliche Umsetzung als eigene Regulierungsentscheidung

Der Schiedsrichter entscheidet neutral, verbindlich und beschleunigt.

Strukturelle Vorkehrungen: Funktionsmodell im Exzedententurm

RISIKOTRÄGER UND FUNKTIONEN

EXZEDENTENSCHICHTEN

Angeschlossene Exzedentenversicherer

Widerspruch möglich

ERSTBETROFFENE EXZEDENTENSCHICHT

Erstbetroffener Exzedentenversicherer

ADMINISTRATION · führt das Review-Verfahren und bestellt den MCC

PRIMARY

Schadenführender Versicherer

FÜHRUNG · einheitliche Deckungs-, Haftungs- und Regulierungsentscheidung über alle betroffenen Layer

UNABHÄNGIGES REVIEW

KONTROLLE

MCC

unabhängige Prüfung und Gutachten

MCC = Monitoring & Coverage Counsel

Keine eigene Deckungs- oder Regulierungsentscheidung

↑ **Entscheidung & Unterlagen**

SCHIEDSRICHTER

LETZTENTSCHEIDUNG BEI WIDERSPRUCH

unabhängig · verbindlich · zwischen Primary und Exzedenten

VERTRAGLICHE BASIS Verfahrensordnung im Grundvertrag · ausdrücklicher Anschluss in allen Exzedentenverträgen

Führung, Kontrolle und Letztentscheidung bleiben im gesamten Exzedententurm funktional getrennt.

Vertragliche Umsetzung im gesamten Tower

Grundvertrag:

- Definition der Funktionen; vertikale Entscheidungsbefugnis; MCC-Review; Schiedsverfahren; Bindungswirkung; Kosten und Vertraulichkeit

Jeder Exzedentenvertrag:

- Ausdrückliche Einbeziehung der Verfahrensvereinbarung und Übertragung der vertikalen Führungsfunktion
- Anerkennung von MCC-Tätigkeit und Schiedsrichterentscheidung
- Fortgeltung sämtlicher layerspezifischer Bedingungen
- Erhalt der horizontalen Führung innerhalb des jeweiligen Layers

Vertikale Programmführung und horizontale Layerführung bestehen nebeneinander.

Vorteile der vertikalen Schadenführungs-, Review- und Schiedsordnung

- Bündelung der Regulierungsentscheidungen bei einem schadenführenden Versicherer
- Klare Trennung von Schadenführung, unabhängiger Kontrolle und Letztentscheidung
- Ein MCC statt einer Vielzahl paralleler Coverage- und Monitoring-Counsel
- Einheitliche Entscheidung auch bei teilweiser oder vollständiger Deckungsablehnung
- Erhalt der layerspezifischen Vertragsautonomie
- Vermeidung individueller und paralleler Deckungsprüfungen
- Vertraglich abgesicherte Bindungswirkung und kurze Verfahrensfristen
- Horizontale Führung innerhalb der Layer bleibt erhalten

Fazit

- Vertikale Schadenführung ist vertraglich gestaltbar, erfordert aber eine ausdrückliche und in allen Programmpolicen abgestimmte Regelung.
- Die Exzedenten übertragen dem schadenführenden Versicherer eine schichtenübergreifende Entscheidungskompetenz, ohne ihre materiellen Layerbedingungen aufzugeben.
- Der MCC schafft unabhängige Kontrolle, ohne selbst Entscheidungsbefugnisse zu erhalten.
- Ein beschleunigtes Schiedsverfahren ersetzt individuelle Vetorechte durch eine verbindliche Letztentscheidung.
- Das Modell reduziert Parallelprüfungen und schafft einen einheitlichen, zeitlich strukturierten Entscheidungsprozess.

Nicht unkontrollierte Primary-Führung, sondern vertraglich legitimierte Führung mit unabhängiger Kontrolle und notwendigenfalls neutraler Letztentscheidung.

Vertragliche Governance macht vertikale Schadenführung tragfähig

EINHEITLICHER ENTSCHEIDUNGSPROZESS
statt paralleler Deckungsprüfungen

FÜHRUNG
PRIMARY
schichtenübergreifende Deckungs- und Regulierungsentscheidung

KONTROLLE
MCC
unabhängige Prüfung und Gutachten – keine Entscheidung

LETZTENTSCHEIDUNG
SCHIEDSRICHTER
neutral und verbindlich bei Widerspruch

VERFAHRENSORDNUNG IN ALLEN PROGRAMMPOLICEN

Kurze Fristen · klare Rollen · verbindliche Umsetzung

Die materiellen Bedingungen jedes Layers bleiben erhalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

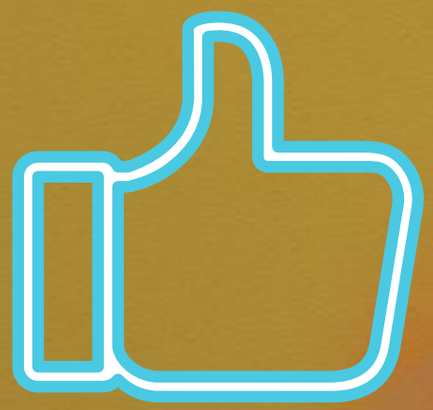

Folien teilweise mit KI erstellt.

Dr. iur. Andreas Wolfgang Wiedemann

Assessor iur., Versicherungsfachmann, Bankkaufmann

Vice President

DEUKONA Versicherungs-Vermittlungs-GmbH
Corporate Insurance / DEUKONA
Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Germany
Tel. +49 171 911 8511
Fax +49 69 910-38792
E-Mail andreas.wiedemann@db.com

Ist eine Schaden-Führungsklausel (Anschlussklausel) vielleicht unzulässig?

Ist es also unzulässig, dass Versicherer ihre Schaden-Entscheidungsmacht auf andere Versicherer, hier den Primary, übertragen? Spricht die Vermögensbetreuungspflicht gegenüber dem eigenen Versichertenkollektiv dagegen?

- Ein Versicherer darf in zahlreichen Bereichen Geschäftsbesorgungen, Schadenbearbeitung oder Entscheidungsbefugnisse delegieren an:

- Assekuradeure, Claims-Administrators, Konsortialführer, Poolführer, Rückversicherungsführer, den führenden Versicherer einer offenen Mitversicherung.

- Gerade die offene Mitversicherung zeigt, dass die Rechtsordnung kein grundsätzliches Problem damit hat, dass andere Versicherer an Entscheidungen eines Führenden gebunden werden.

- Die Haftpflichtversicherung kennt solche Führungsklauseln in der vertikalen Mitversicherung auch bereits.

Was in der Betriebshaftpflichtversicherung möglich ist, ist auch in der D&O-Versicherung umsetzbar.

Standesrechtliche Zulässigkeit eines MCC

Zulässig, wenn der MCC als unabhängige Review-Instanz und nicht als gemeinsamer Parteivertreter ausgestaltet wird:

- Bestellung durch den erstbetroffenen Exzedentenversicherer in dessen Funktion als Administrator des Review-Verfahrens
- keine Vertretung von Individualinteressen einzelner Versicherer
- keine Deckungs- oder Regulierungsentscheidung, sondern Prüfung und Gutachten
- kein Mandatsverhältnis mit den einzelnen Exzedentenversicherern
- die endgültige Entscheidung verbleibt weiterhin bei den Exzedentenversicherern bzw. dem Schiedsrichter

Der MCC überprüft. Er entscheidet nicht.

Legitimation der MCC-Bestellung

Warum darf der erstbetroffene Exzedentenversicherer den MCC bestellen?

- Alle Exzedenten vereinbaren vertraglich ein einheitliches Review-Verfahren.
- Der erstbetroffene Exzedentenversicherer ist der führende Versicherer der voraussichtlich zuerst erreichten Exzedentenschicht.
- Er handelt als vertraglich bestimmter Administrator, nicht als Interessenvertreter der übrigen Exzedenten.
- Die Bestellung bündelt die Überprüfung organisatorisch, ohne die rechtliche Selbständigkeit der Exzedenten aufzugeben.
- Jeder Exzedent haftet ausschließlich für seinen vertraglich bestimmten Kostenanteil.

Die Legitimation folgt aus der vorab in allen Programmpolicen vereinbarten Verfahrensordnung.

Vorrang der Verfahrensordnung und Schutz der Layerbedingungen

- Die Verfahrensordnung ersetzt individuelle Zustimmungserfordernisse, Vetorechte und Konsultationsrechte für die von ihr erfassten Streitfragen.
- Die Schiedsrichterentscheidung tritt an die Stelle einer sonst erforderlichen Zustimmung eines Exzedentenversicherers.
- Unberührt bleiben Versicherungssummen, Attachment Points, Sublimite, Selbstbehalte, Ausschlüsse und besondere Bedingungen.
- Keine Erweiterung der vertraglichen Leistungspflichten einzelner Layer.
- Der Entscheidungsmaßstab umfasst Grundvertrag, einschlägige Exzedentenbedingungen und anwendbares Recht.

Verfahrensrechte werden vereinheitlicht; materielle Layerbedingungen bleiben erhalten.

Was gilt bei Step-down, Erschöpfung oder Ausfall?

- Reduzierung, Verbrauch oder Erschöpfung der Versicherungssumme führen nicht automatisch zu einem Wechsel der Schadenführung.
- Der bisherige schadenführende Versicherer bleibt grundsätzlich in seiner Funktion.
- Erst wenn er die Schadenführung nicht oder nicht mehr ausüben kann oder darf oder nach Maßgabe der Programmpolicen ausscheidet, geht die Funktion auf den nächstfolgenden Versicherer über.
- Der Funktionswechsel erweitert weder dessen Versicherungssumme noch seine bedingungsgemäße Leistungspflicht.
- DIL-, Step-down-, Summenausschöpfungs- und Compromised-Settlement-Fälle bleiben ausdrücklich erfasst.

Exzedenten-Programme gibt es schon lange, aber sie werden häufiger!

Ihre Bedeutung steigt!

Gründe:

- In der jüngsten Vergangenheit (2020–2022): Steigende Prämien
- Die Layerversicherung hilft dabei, Prämien zu sparen.
- Kapazitätsverknappung: Versicherer betreiben Summenkürzungen
- Folge: Mehr Versicherer sind nötig, um die gewünschte Summe zu erreichen

Mehr Versicherer = Mehr Komplexität

Grundstruktur eines D&O-Exzedentenprogramms

Horizontale Struktur (Mitversicherung im Layer)

Vertikale Struktur (Layer-Turm)

Grundstruktur eines D&O-Exzedentenprogramms

Horizontale Struktur innerhalb eines Layers

- Offene Mitversicherung, zum Beispiel:
- N. Excess Layer
  - - VU1: 40 % (führender Versicherer)
  - - VU2: 35 %
  - - VU3: 25 %

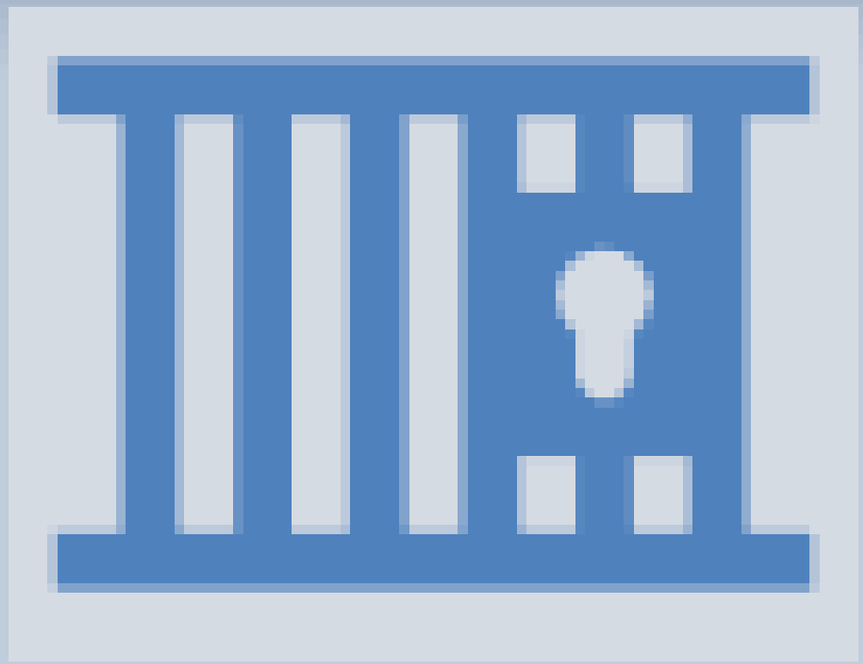

- Jeder Versicherer haftet nur für seinen Anteil (keine gesamtschuldnerische Haftung)
- Keine Haftung für Anteile der anderen Versicherer

Führungsklauseln sind Standard. Es gibt einen „führenden Versicherer“.

Beispiel einer Führungsklausel in der horizontalen Mitversicherung (D&O):

Die Führung des Vertrages liegt bei dem führenden Exzedentenversicherer. Sämtliche Exzedentenversicherer haften jeweils als Einzelschuldner für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Der führende Exzedentenversicherer ist bevollmächtigt, alle von oder gegenüber der Versicherungsnehmerin abzugebenden Anzeigen und Willenserklärungen zugleich für alle beteiligten Exzedentenversicherer entgegenzunehmen bzw. abzugeben. **Die beteiligten Exzedentenversicherer erkennen alle Entscheidungen des führenden Exzedentenversicherers in Versicherungsfällen als für sie verbindlich an.**

Die Vertragsführung einschließlich der versichererseitigen Schadenbearbeitung für den vorliegenden Exzedentenvertrag erfolgt ausschließlich durch den führenden Exzedentenversicherer.

Der führende Exzedentenversicherer erteilt den beteiligten Exzedentenversicherern im Schadensfall die notwendigen Auskünfte und unterrichtet sie über den Fortgang, die Reservierung und wesentliche Änderungen. Auf Wunsch der beteiligten Exzedentenversicherer wird diesen vom führenden Exzedentenversicherer Einsicht in alle ihm vorliegenden schadenrelevanten Unterlagen gewährt.

Die beteiligten Exzedentenversicherer erkennen alle gegen den führenden Exzedentenversicherer rechtskräftig gewordenen Entscheidungen auch für sie als verbindlich an.

Falls der Anteil des führenden Exzedentenversicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist die Versicherungsnehmerin berechtigt und verpflichtet, die Klage auf die beteiligten Exzedentenversicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung gemäß dem vorgenannten Absatz keine Anwendung.

Die Versicherungsnehmerin, in Fällen der Aktivlegitimation gemäß § 13 des dem Grundvertrag zugrundeliegenden Bedingungswerkes die versicherte Person, wird bei Streitfällen aus dem Vertrag ihre Ansprüche ausschließlich gegen den führenden Exzedentenversicherer und nur wegen deren Anteil gerichtlich geltend machen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber dem führenden Exzedentenversicherer wirkt auch gegen die weiteren beteiligten Exzedentenversicherer.

Grundstruktur eines D&O-Exzedentenprogramms

Vertikale Struktur (Layer-Turm)

Bspw.:

- Primary Layer
- 1. Excess Layer
- 2. Excess Layer
- 3. Excess Layer
- usw.

- Jeder Layer greift erst nach Erschöpfung des darunterliegenden Layers (Attachment Point)
- Vertikal kein Gesamtschuldverhältnis, sondern eigenständige Versicherungsverträge

Führungsklauseln sind nicht üblich